

**1. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat mit Erlass vom 13.8.2014, BMBF-24.420/0015-III/3a/2014, MVBl. Nr. 46/2014, unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes (PrivSchG), BGBl. Nr. 244/1962 idgF, nachstehendes Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark neu erlassen (Neufassung 2014):**

## **Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark 2014**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Schulerhalter
- § 3 Aufgaben der Schule
- § 4 Aufbau
- § 5 Aufnahme
- § 6 Lehrplan
- § 7 Ordentliches und außerordentliches Studium
- § 8 Abschluss des ordentlichen Studiums
- § 9 Leiter/innen, Lehrer/innen, Lehrbefähigung
- § 10 Pflichten und Rechte des Schulleiters / der Schulleiterin
- § 11 Pflichten und Rechte der Lehrer/innen
- § 12 Schulräume und Lehrmittel der Schule
- § 13 Schulzeit
- § 14 Schüler/innenbeurteilung
- § 15 Schulordnung

#### Anhang A

##### Lehrplan

- Allgemeines Bildungsziel
- Stundentafel
- Lehrstoff

#### Anhang B

##### Schulordnung

#### Anhang C

##### Zeugnisse

### **§ 1 Rechtliche Stellung**

Die Musikschule ist eine Lehranstalt für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung, hat ihren Sitz am Ort des Schulerhalters und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244, idgF, über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).

Die Musikschule kann bei Bedarf in eine Hauptanstalt und Zweigstellen gegliedert werden. Im Einzelfall können bei Bedarf dislozierte Klassen eingerichtet werden.

### **§ 2 Schulerhalter**

Aufgabe des Schulerhalters ist die finanzielle, personelle und räumliche Versorgung zur Führung der Schule. Weiters obliegt dem Schulerhalter die organisatorische und verwaltungstechnische Vorsorge unter Berücksichtigung der privatschulrechtlichen Bestimmungen.

Der Schulerhalter hat auch für die Anzeigen und die Auskünfte an den Landesschulrat im Sinne des Privatschulgesetzes zu sorgen.

### **§ 3 Aufgaben der Schule**

Die Musikschule für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung, in weiterer Folge kurz "Musikschule" genannt, hat allgemein die Aufgabe, in der landschaftlichen Lebensgemeinschaft, deren Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben und Tradition, die Freude an der Musik, den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren, an künstlerischer Betätigung sowie allgemein am Kunst- und Kulturverständnis zu wecken und zu fördern. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten. Dies erfolgt durch:

- a) Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken, allgemeinmusikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen,
- b) Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der Lehrer/innen und der Schüler/innen sowie durch Heranziehung externer Künstler/innen,
- c) Vermittlung der musikalischen Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können,
- d) Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Studium an Kunstuniversitäten bzw. an Konservatorien und anderen pädagogisch-künstlerischen Studieneinrichtungen.

Ziel der Ausbildung ist vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht.

### **§ 4 Aufbau**

Die Musikschulausbildung besteht aus dem instrumental-vokalen Unterrichtsgegenstand, im Folgenden als „Hauptfach“ bezeichnet, sowie musiktheoretischen, aufführungspraktischen und allgemein-musikalischen Unterrichtsgegenständen, im Folgenden „Ergänzungsfächer“ genannt.

Die Musikschule umfasst die folgenden Ausbildungsphasen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht ein unmittelbarer Eintritt in das Kontinuum erfolgt:

- 1.) Elementarphase
- 2.) Instrumentale/vokale Eingangsphase
- 3.) Kontinuum

1. Elementarphase

für Kleinkinder sowie Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter, zum Beispiel:

a) Eltern-Kind-Musizieren

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)

b) Musikalische Früherziehung

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)

c) Instrumental-/Vokalkurse

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht (Eröffnungszahl: 4 Schüler/innen)

Der Beginn des Instrumentalunterrichtes kann altersbezogen nicht generell festgelegt werden. Grundsätzlich soll immer versucht werden, so früh wie möglich das künftige Hauptfachinstrument einzusetzen, sobald die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Schülers / der Schülerin sowie die instrumentenspezifischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## 2. Instrumentale/Vokale Eingangsphase

Phase, in der Schüler/innen Hauptfächer erproben können.

Dauer: 1 – 3 Jahre

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Hauptfachunterricht (1-3 Schüler/innen) und mindestens ein verpflichtendes Ergänzungsfach im Ausmaß von mindestens 9 Stunden jährlich (bei Absolvierung zusätzlicher Hauptfächer in der Eingangsphase ist in Summe nur ein Ergänzungsfach im Ausmaß von 9 Stunden jährlich vorgeschrieben).

Überlappende Unterrichtsformen mit variierenden Gruppengrößen sind möglich und erlauben pädagogisch wertvolle Kombinationen von Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht.

Beispiel: Schüler/in A 25 min. Einzelunterricht / Schüler/innen A+B 25 Min. Unterricht zu zweit / Schüler/in B 25 Min. Einzelunterricht.

Oder: Schüler/in A+B 25 Min. Unterricht zu zweit / Schüler/innen A+B+C 25 Min.

Unterricht zu dritt / Schüler/in C 25 Min. Einzelunterricht etc.

## 3. Kontinuum

Das Kontinuum umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und mindestens ein Ergänzungsfach jährlich.

Dauer: maximal 16 Jahre.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Hauptfachunterricht (Unterstufe: 1-3 Schüler/innen; Mittel- und Oberstufe: 1-2 Schüler/innen) und mindestens ein verpflichtendes Ergänzungsfach im Ausmaß von mindestens 18 Stunden jährlich (bei Absolvierung zusätzlicher Hauptfächer im Kontinuum ist in Summe nur ein Ergänzungsfach im Ausmaß von 18 Stunden jährlich vorgeschrieben).

Überlappende Unterrichtsformen mit variierenden Gruppengrößen sind möglich und erlauben pädagogisch wertvolle Kombinationen von Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht (Beispiele s. Abs.2).

Stufen im Kontinuum: Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe

Für eine Stufe des Kontinuums sind maximal fünf Jahre vorgesehen. Nach Ablauf dieser fünf Jahre steigt der Schüler / die Schülerin in die nächste Stufe auf. Bei vorzeitigem Erreichen des Ausbildungszieles einer Stufe kann der Schüler / die Schülerin bereits vor Ablauf dieser fünf Jahre durch positive Absolvierung einer

freiwilligen Musikschulprüfung in die nächsthöhere Stufe aufsteigen (Voraussetzung: positiv abgelegte Prüfung im jeweiligen musiktheoretischen Ergänzungsfach).  
Das Kontinuum mündet in die Abschlussprüfung.

Zu dieser Prüfung wird der Schüler / die Schülerin zugelassen, wenn er/sie dazu in der Lage ist, die Literatur der Oberstufe in möglichst hoher Qualität betreffend der technischen, emotionalen, stilistischen und allgemeinmusikalischen Aspekte wiederzugeben.

Weitere Zulassungsvoraussetzung zur freiwilligen Abschlussprüfung ist der Nachweis über den positiven Abschluss des Ergänzungsfaches Musikkunde 3 (MK3).

Während des Kontinuums sind grundsätzlich keine verpflichtenden Prüfungen im Hauptfach vorgesehen (Ausnahme Kontrollprüfung siehe § 14 lit. e).

Auf Wunsch der Schüler/innen können aber wie oben angeführt im Hauptfach freiwillige Prüfungen abgelegt werden (siehe auch § 14 lit. c).

Das Repertoirestudium ist Bestandteil des max. 16 Jahre dauernden Kontinuums und ermöglicht Schüler/innen, nach der positiv absolvierten Abschlussprüfung die Musikschule weiterhin zu besuchen, um auf ein Musik- oder Kunststudium vorbereitet zu werden oder die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.

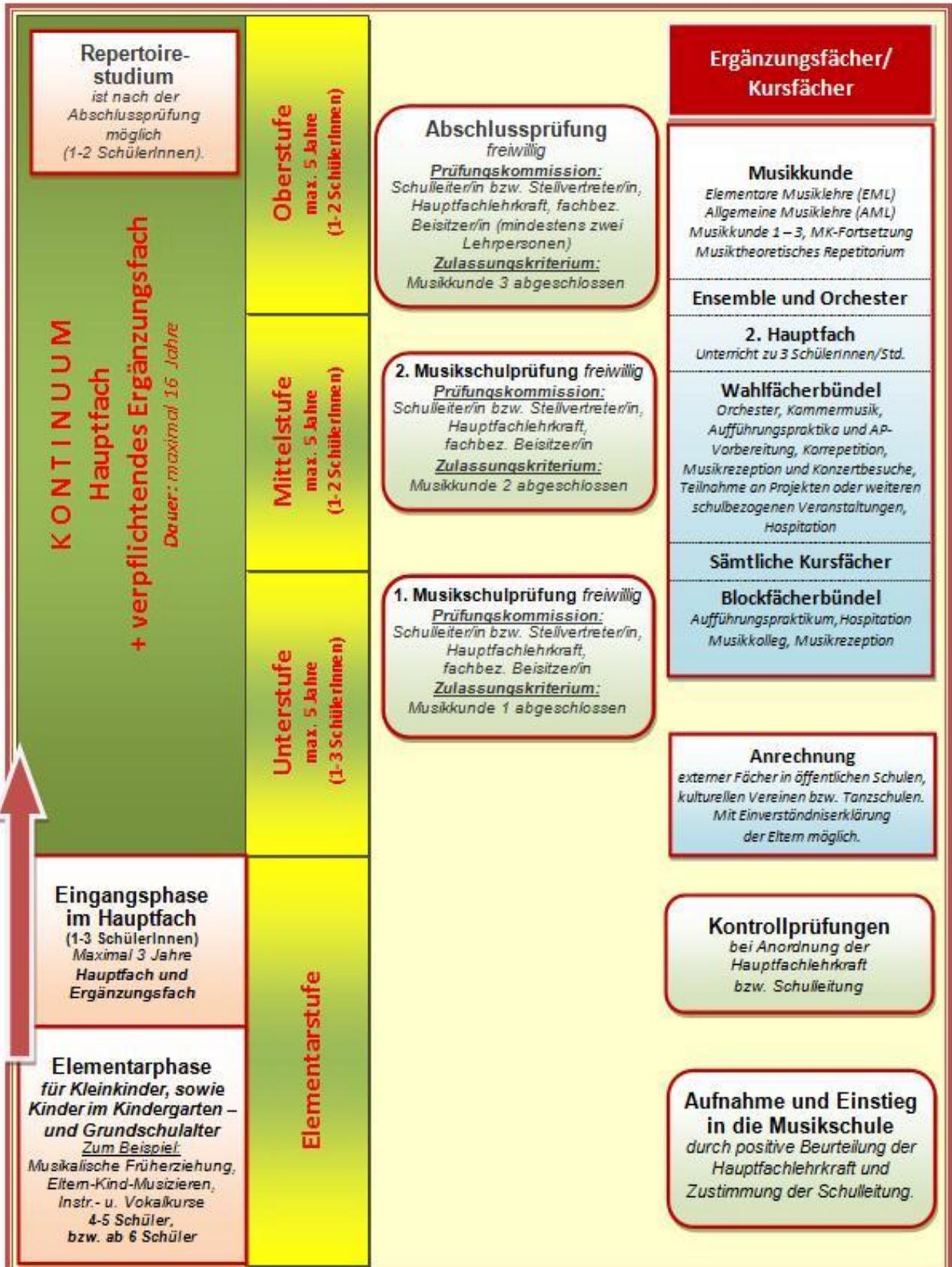
Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Hauptfachunterricht (1-2 Schüler/innen) und mindestens ein verpflichtendes Ergänzungsfach im Ausmaß von mindestens 18 Stunden jährlich.

Zum außerordentlichen Studium können Schüler/innen nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden. Für außerordentliche Schüler/innen ist ein Ergänzungsfach nicht verpflichtend vorgesehen.

Der Eintritt in eine der Ausbildungsphasen ist jederzeit möglich (siehe § 5).

Organigramm:

# Unterrichtsorganigramm – Kommunale Musikschulen in der Steiermark 2014



## § 5 Aufnahme

In die Musikschule werden Schüler/innen unter den folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

1. In die Fächer der Elementarphase nach allgemeiner Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung durch die Lehrkraft des betreffenden Faches und mit Zustimmung der Schulleitung.
2. In die Eingangsphase bzw. in eine der Stufen des Kontinuums grundsätzlich nach dem erfolgreichen Besuch der Elementarphase oder nach allgemeiner Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung durch die Lehrkraft des betreffenden Faches und mit Zustimmung der Schulleitung.
3. Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung. Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf einen Mangel an Ausbildungsplätzen an der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen gegründet sein.
4. Behinderte und teilleistungsschwache Schüler/innen können grundsätzlich aufgenommen werden. Für sie sind individuelle Regelungen je nach den Gegebenheiten zu treffen.

## § 6 Lehrplan

Der Unterricht an der Schule ist nach einem festen Lehrplan (siehe Anhang A) zu erteilen, dessen allgemeines Bildungsziel die Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten sowie die erforderliche Reife zur Fortsetzung des Studiums an einer Kunstuniversität bzw. an einem berufsbildenden Studienzweig eines Konservatoriums ist. Zur Anwendung gelangt der Lehrplan der KOMU (Konferenz der österreichischen Musikschulwerke).

Fächerkatalog:

- Musik- und bewegungsbezogene Kommunikation, z.B. Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Musizieren etc.
- Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott)
- Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Flügelhorn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba)
- Schlaginstrumente
- Tastinstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon, Korrepetition, Klavierpraxis)
- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe)
- Zupfinstrumente (Gitarre, Gitarre-Liedbegleitung, Laute, Mandoline, Harfe, Zither)
- Elektronische Instrumente (E-Gitarre, E-Bass, Elektronische Tastinstrumente, Musikcomputerpraktikum, Tonstudiopraktikum)
- Volksmusikinstrumente (Hackbrett, Steirische Harmonika etc.)
- sonstige Instrumente
- Gesang, Stimmbildung und Sprecherziehung
- Musiktheorie (auch Komposition)

- Musikleitung (Chor- und Orchesterdirigieren)
- vokale und instrumentale Ensembles/Orchester in unterschiedlichen Besetzungen
- Jazz und Populärmusik
- Tanz- und Bewegungserziehung
- darstellendes Spiel
- Speziallehrgänge mit polyästhetischer und kulturwissenschaftlicher Zielsetzung
- Kreatives Gestalten
- Auftrittspraktikum (inkl. Vor- und Nachbereitung)
- Musikrezeption (inkl. Vor- und Nachbereitung)
- Musikkolleg
- Hospitation

Die im ordentlichen Studium zu besuchenden Hauptfächer, die verpflichtenden und empfohlenen Ergänzungsfächer sowie deren Stundenausmaß sind in der beiliegenden, einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Stundentafel verzeichnet.

Bei Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines musiktheoretischen Ergänzungsfaches kann nach erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung der Besuch des betreffenden Faches erlassen werden.

Grundsätzlich ist der Unterricht so zu erteilen, dass den besonderen Umständen des individuellen Musik- und Kunstunterrichtes und den pädagogischen, musiksoziologischen, musik- und polyästhetischen und kulturwissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart kontinuierlich Rechnung getragen werden kann.

## **§ 7 Ordentliches und außerordentliches Studium**

a) Der/die ordentliche Schüler/in ist verpflichtet, das gewählte Hauptfach (die Hauptfächer) und die dazu vorgeschriebenen Ergänzungsfächer regelmäßig zu besuchen. Er/sie hat Anspruch auf Zeugnisse mit Beurteilung über den Fortgang jährlich (Jahreszeugnis) und gegebenenfalls über die Absolvierung von Musikschulprüfungen. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung wird ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

Bei Feststellung von unzureichenden allgemein-musikalischen und musiktheoretischen Kenntnissen, welche den Fortschritt in einem künstlerischen Fach erschweren oder gar unmöglich machen, kann er/sie von der Hauptfachlehrkraft neben dem verpflichtenden Ergänzungsfach zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen verhalten werden.

Der/die ordentliche Schüler/in soll nach Möglichkeit mehrmals im Schuljahr öffentliche Auftritte im Rahmen von Klassenkonzerten oder anderen Veranstaltungen absolvieren. Die musikalische Mitwirkung an Veranstaltungen außerhalb der Musikschule ist erwünscht. In diesem Fall ist die Hauptfachlehrkraft zeitgerecht zu informieren.

b) Der/die außerordentliche Schüler/in ist nur zum Besuch des/der gewählten Unterrichtsfaches/Unterrichtsfächer (Kurs- oder Hauptfächer) verpflichtet. Er/sie kann aber nach Maßgabe der Kenntnisse und nach Maßgabe freier Plätze zur Mitwirkung in Ensembles verhalten werden.

Bei Feststellung von unzureichenden allgemein-musikalischen und musiktheoretischen Kenntnissen, welche den Fortschritt in einem künstlerischen Fach erschweren oder gar unmöglich machen, kann er/sie von der Hauptfachlehrkraft zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen verhalten werden.

Das außerordentliche Studium soll in erster Linie der Fortbildung von Erwachsenen dienen. Der/die außerordentliche Schüler/in hat keinen Anspruch auf ein Zeugnis; auf Ersuchen ist ihm/ihr eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen.

Außerordentliche Schüler/innen können mittels einer positiven Beurteilung durch die Hauptfachlehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung nach Maßgabe freier Plätze in den ordentlichen Studiengang übertreten.

### **§ 8 Abschluss des ordentlichen Studiums**

Das ordentliche Studium an der Musikschule wird mit der erfolgreichen Abschlussprüfung im Hauptfach und allen im betreffenden Studiengang vorgeschriebenen Ergänzungsfächern abgeschlossen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung gibt dem/der ordentlichen Schüler/in Anspruch auf ein Abschlussprüfungszeugnis, das den Erfolg im gewählten Hauptfach und den weiteren Unterrichtsfächern ausweist. Die Bestimmungen des § 39 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend Prüfungszeugnisse sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

### **§ 9 Leiter/in, Lehrer/innen, Lehrbefähigung**

a) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung des Leiters / der Leiterin der Schule.

b) Leiter/in und Lehrer/in haben die Lehrbefähigung bzw. das Bakkalaureat der Studienrichtung IGP für das entsprechende Hauptfach durch eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Kunstuniversität oder an einem Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen.

Als sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis kommen für Lehrkräfte insbesondere in Betracht:

Langjährige überdurchschnittliche künstlerische Leistungen in Verbindung mit ausreichenden pädagogischen Fähigkeiten.

c) Für Pflicht- und Ergänzungsfächer gelten jene Prüfungen bzw. Prüfungsinhalte als Nachweis der Lehrbefähigung, welche die Lehrinhalte des betreffenden Pflicht- bzw. Ergänzungsfaches als Prüfungsgegenstand im Rahmen des absolvierten Studiums umfassten.

Für die musiktheoretischen Ergänzungsfächer gilt auch die Absolvierung des Bachelorstudiums „Kompositions- und Musiktheoriepädagogik“ als Lehrbefähigung.

d) Die Lehrer/innen unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit den Weisungen des Schulleiters / der Schulleiterin. Unter Aufsicht des Schulleiters / der Schulleiterin und zu dessen/deren Unterstützung obliegen den Lehrer/innen auch die einheitliche Ausarbeitung der Lehrpläne, die Beobachtung der öffentlichen Vorspielstunden und

Veranstaltungen der Schule sowie der regelmäßige Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zur Förderung des fachlichen Niveaus der Schule.

e) Lassen es Größe, Profil der Musikschule und sonstige Gegebenheiten als sinnvoll erscheinen, können zusätzlich zur Hauptfachlehrkraft und unter deren Aufsicht Klassenassistent/innen eingesetzt werden. Diese sind Studierende an einer Kunstuniversität oder an einem berufsbildenden Konservatorium. Sie haben Nachweise über ihre bisherige Ausbildung zu erbringen und legen ein Hearing analog zu den die Lehrer/inneneinstellung betreffenden Bestimmungen ab.

## **§ 10 Pflichten und Rechte des Schulleiters / der Schulleiterin**

a) Der/die Schulleiter/in ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.

b) Der/die Schulleiter/in ist unmittelbare(r) Vorgesetzte(r) aller an der Schule tätigen Lehrer/innen. Er/sie hat diese in ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu beraten, Lehrerkonferenzen einzuberufen, Prüfungen durchzuführen und sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der Schüler/innen regelmäßig zu überzeugen. Ihm/ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Lehrer/innen die Verbindung zwischen Schule, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten sowie die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Schule.

c) Die Einteilung der Schüler/innen im Hauptfachunterricht hinsichtlich Gruppengröße (einzeln, zu zweit oder zu dritt) obliegt dem/der Leiter/in. Er/sie hat dabei auf die pädagogischen und ökonomischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

d) Außer diesen pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben ist der/die Schulleiter/in zur Einhaltung aller für die Schule verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet sowie für die Führung der Amtsschriften und die Ordnung in der Schule verantwortlich.

e) Der/die Schulleiter/in hat dem Schulerhalter alle wahrgenommenen Mängel der Schulliegenschaften und deren Einrichtungen mitzuteilen.

f) Pflichten, die dem/der Schulleiter/in auf Grund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

## **§ 11 Pflichten und Rechte der Lehrer/innen**

a) Der/die Lehrer/in hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine/ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er/sie hat entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schüler/innen und die äußeren Gegebenheiten, den Lehrstoff nach aktuellsten pädagogischen, didaktischen und entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht lebendig und individualbezogen, anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler/innen zur Selbsttätigkeit, zur Mitarbeit

und zu besten Leistungen zu motivieren und zu führen, durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsbehelfen den Unterrichtserfolg als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Er/sie hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf seine/ihre eigene Fortbildung stets bedacht zu sein.

b) Zur Ergänzung des Unterrichts sind den Schüler/innen vom Lehrer / der Lehrerin vorbereitete Hausübungen zu geben, die von den Schüler/innen ohne fremde Hilfe verarbeitet werden können. Beim Bemessen des Umfangs der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler/innen auch durch sonstige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Weiters hat der/die Lehrer/in jährlich Klassenkonzerte zu organisieren, um den Schüler/innen Auftrittsmöglichkeiten zu bieten.

c) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen hat der/die Lehrer/in durch Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht und die in den Unterricht zweckmäßig eingeordneten Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

d) Der/die Lehrer/in hat den Unterricht nach einem zu Schuljahresbeginn erstellten und vom Schulleiter / der Schulleiterin genehmigten Stundenplan zu erteilen. Im Stundenplan sind ausreichend Pausen einzuplanen. Eine Änderung des Stundenplanes bedarf der Zustimmung durch den/die Schulleiter/in.

e) Der/die Lehrer/in hat in regelmäßigen Aufzeichnungen den Besuch der Lehrveranstaltungen, den verarbeiteten Lehrstoff und die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen festzuhalten. Er/Sie hat die Erziehungsberechtigten insbesondere bei mangelhaften Leistungen zu informieren und ihnen bei Bedarf zu vereinbarten Zeiten Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben.

f) Vom Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Schule hat der/die Lehrer/in die Schüler/innen zu beaufsichtigen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler/innen erforderlich ist. Dabei hat er/sie besonders auf körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler/innen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

g) Außer den pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben hat der/die Lehrer/in an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen teilzunehmen.

h) Neben der Erteilung des Unterrichtes hat der/die Lehrer/in auch an Innovativprojekten (Inhalt und Vermittlung) und Projekten zur Begabterfassung und -förderung mitzuwirken.

i) Darüber hinaus ist der/die Lehrer/in zur Mitwirkung bzw. Leitung in bzw. von schuleigenen Ensembles entsprechend seiner/ihrer Ausbildung und im Verhältnis zum Ausmaß seiner/ihrer Lehrverpflichtung verpflichtet.

j) Der/die Lehrer/in ist weiters zur aktiven und passiven Teilnahme (Musikrezeption inkl. Vor- und Nachbereitung der Schüler/innen im Sinne des Fächerkataloges) am

vom Schulerhalter und der Musikschule getragenen kulturellen Geschehen im Verhältnis zum Ausmaß seiner/ihrer Lehrverpflichtung verpflichtet.

k) Pflichten, die Lehrer/innen aufgrund anderer dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

l) Der/die Lehrer/in kann in besonderen Fällen neben seiner/ihrer Lehrtätigkeit im geprüften Hauptfach auch zur Unterrichtstätigkeit in jenen Fächern herangezogen werden, in denen er/sie keine Prüfung vorweisen kann, jedoch aufgrund seiner/ihrer Ausbildung dazu in der Lage ist.

## **§ 12 Schulräume und Lehrmittel der Schule**

Die Schule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur

Durchführung des Lehrplanes erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichts- und Übungsräumen nach Maßgabe der jeweiligen Schüler/innenzahl zu verfügen, weiters über eine entsprechende Anzahl von Bibliotheks- u. Verwaltungsräumen, einen Vortrags- und Probensaal sowie sanitäre Anlagen.

Die Schule hat über die erforderlichen Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplanes unter Berücksichtigung der Schüler/innenzahl erforderlich sind.

Weiters hat die Schule über eine Fachbibliothek einschließlich des nach dem Lehrplan

in Betracht kommenden Notenmaterials und über einen Instrumentenfundus für Leihzwecke zu verfügen.

## **§ 13 Schulzeit**

Für die Schulzeit finden die für allgemein bildende Pflichtschulen im Bundesland Steiermark geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.

Zusätzlich gilt:

Der Unterricht kann auch an Samstagen stattfinden.

Bei Einvernehmen zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften kann der Unterricht auch an unterrichtsfreien Werktagen erfolgen und können in Einzelfällen auch an Sonn- und Feiertagen Schulprojekte und schulbezogene Projekte (Konzerte, Workshops, geblockte Proben, etc.) stattfinden.

Unterricht kann zwischen 8:00 Uhr und 21:00 Uhr erteilt werden. Die Beginn- und die Endzeit des konkreten Unterrichts ist zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkraft zu vereinbaren. Die Schulleitung muss dieser Vereinbarung zustimmen.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde) beträgt fünfzig Minuten. Im Ergänzungsfach können auch andere Zeitdauern festgelegt werden.

## **§ 14 Schüler/innenbeurteilung**

a) Auf die Schüler/innenbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des

Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr.371/1974, idgF, über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.

b) Der/die Schüler/in wird jährlich im Hauptfach und in den Ergänzungsfächern beurteilt. Hauptfach und musiktheoretische Ergänzungsfächer werden entsprechend der 5-stufigen Notenskala beurteilt. Die absolvierten Ergänzungsfächer in den allgemeinmusikalischen und aufführungspraktischen Ausbildungsbereichen werden im Jahreszeugnis mit dem Vermerk „teilgenommen“ angeführt.

c) Freiwillige Musikschulprüfung

Im Rahmen einer freiwilligen Musikschulprüfung wird der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches geprüft. Folgende Prüfungen können abgelegt werden:

1. Musikschulprüfung (Abschluss der Unterstufe; Zulassungskriterium: Musikkunde 1 positiv abgeschlossen)

2. Musikschulprüfung (Abschluss der Mittelstufe; Zulassungskriterium: Musikkunde 2 positiv abgeschlossen)

Kommission: Schulleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, Hauptfachlehrer/in, fachbezogene(r) Beisitzer/in.

d) Dispensprüfung

Im Rahmen der Dispensprüfung wird von der betreffenden Lehrkraft eines musiktheoretischen Ergänzungsfaches die Beherrschung des Lehrstoffes geprüft und beurteilt. Nach erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung kann der Besuch des betreffenden Faches erlassen werden.

e) Kontrollprüfung

Eine Kontrollprüfung erfolgt auf Antrag der Hauptfachlehrkraft oder des Schulleiters / der Schulleiterin, wenn Lernaufwand und Gesamtfortschritt unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte nachhaltig und permanent in einem negativen Verhältnis zueinander stehen. Die Prüfung ist kommissionell. Bei nicht bestandener Prüfung verlässt der/die Schüler/in die Schule.

Kommission: Schulleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, Hauptfachlehrer/in, fachbezogene(r) Beisitzer/in.

f) Abschlussprüfung

Zulassungskriterium: Musikkunde 3 positiv abgeschlossen (die Note ist Bestandteil der Gesamtbeurteilung).

Prüfungsstoff der Abschlussprüfung ist der lehrplanmäßige Lehrstoff des betreffenden künstlerischen Hauptfaches. Der/Die Kandidat/in hat im Einvernehmen mit der Hauptfachlehrkraft ein künstlerisches Programm, bestehend aus mindestens drei Werken verschiedener Stilepochen in der Gesamtdauer von mindestens 20 Minuten aus dem Lehrstoff der höchsten Stufe (Literaturbeispiele der Oberstufe im KOMU-Lehrplan oder vergleichbare Literatur) auszuwählen, zu erarbeiten und vorzutragen. Zwei der mindestens drei Werke können auch durch kammermusikalische Werke und Orchesterstudien ersetzt werden.

Kommission: Schulleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, Hauptfachlehrer/in, mindestens zwei fachbezogene Beisitzer/innen. Sind an der Musikschule neben der Hauptfachlehrkraft keine weiteren Lehrkräfte des betreffenden Hauptfaches tätig, so sind ersatzweise Beisitzer/innen anderer Hauptfächer heranzuziehen.

Die Bestimmungen des § 38 des Schulunterrichtsgesetzes über die Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung sind für die Abschlussprüfung sinngemäß unter besonderer Berücksichtigung des Hauptfaches anzuwenden.

Zur Leistungsbeurteilung der Abschlussprüfung kann die Kommission auch vom Kandidaten / von der Kandidatin erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule heranziehen.

g) Über den Erfolg einer Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters / der Schulleiterin bzw. des Stellvertreters / der Stellvertreterin.

## **§ 15 Schulordnung**

Die Schulordnung der Musikschule ist Bestandteil des Organisationsstatutes (siehe Anhang B).

## Anhang A

### Lehrplan

Der vorliegende Lehrplan ist das Ergebnis der praktischen, analytischen und ergebnisorientierten musikpädagogischen Arbeit an den Musikschulen in der Steiermark

unter Nutzung bereits vorhandener und bewährter Lehrplanwerke. Aus dieser gemeinschaftlichen Arbeit resultieren auch die Lehrinhalte, die einerseits den traditionellen Unterrichtsmethoden Rechnung tragen, andererseits aber auch das Verständnis des zeitgenössischen Musik- und Kulturlebens berücksichtigen. Die Erstellung des Lehrplanes erfolgte daher auf wissenschaftlich gesicherten Grundlagen

der Musiksoziologie, -ästhetik und -pädagogik, die durch weitere Untersuchungen des

Belangfeldes gestützt und aktualisiert werden konnten, und auch zur Einbeziehung populärer Musikformen (Populärmusik) führten.

#### Allgemeines Bildungsziel

##### 1. Elementarphase

Ziele sind das Erkennen und Wecken der musikalischen Fähigkeiten des Kindes, das Wecken der Freude am Musizieren und an künstlerischer Betätigung sowie die Steigerung des Konzentrationsvermögens und des musikalischen Vorstellungsvermögens.

Die Bewältigung der Aufgabenstellung erfolgt zunächst in spielerischer Art.

Die Erziehung der Schüler/innen erfolgt innerhalb eines aufbauenden, kompetenzorientierten Gesamtkonzeptes.

##### 2. Eingangsphase

In dieser Ausbildungsphase soll das allgemeine Bildungsziel der Elementarphase mit

den Anforderungen des gewählten künstlerischen Hauptfaches sinnvoll verknüpft werden, um den Übertritt in das Kontinuum zu gewährleisten. Ein weiteres Ziel ist das Kennenlernen des angestrebten Hauptfachinstrumentes durch Erproben als Entscheidungshilfe für den Schüler / die Schülerin.

##### 3. Ausbildungsbereich des künstlerischen Hauptfaches im Kontinuum

Das allgemeine Bildungsziel der Unterstufe ist die Bereitstellung der technischen und gestalterischen Grundlagen im jeweiligen Hauptfach und im Ensemblespiel.

In der Mittelstufe ist die Erweiterung der Technik und die Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten im jeweiligen Hauptfach das Ziel sowie die Hinführung zu gehaltvoller Freizeitgestaltung in der Form des Laienmusizierens in geeigneten Ensembles, Orchestern und Chören und zum Zwecke der Hausmusik sowie zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten.

In der Oberstufe ist das Bildungsziel die Vervollkommnung des Musizierens auf anspruchsvollem Niveau, die eigenständige Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten, die Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören, sowie die Ausbildung bis zu jenem Reifegrad, welcher für die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung zum Studium an einer Kunstuniversität gefordert ist.

Das Repertoirestudium eröffnet die Möglichkeit, nach erfolgreicher Absolvierung der Abschlussprüfung die künstlerische Ausbildung zu vertiefen sowie eine Vorbereitung für die Aufnahme an Kunstuniversitäten bzw. an Konservatorien und anderen pädagogisch-künstlerischen Studieneinrichtungen zu ermöglichen.

#### 4. Allgemein-musikalische und musiktheoretische Unterrichtsfächer

Elementare Musiklehre (EML)

Allgemeine Musiklehre (AML)

Musikkunde (MK)

Musiktheoretisches Repetitorium (MTR)

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist die Vermittlung der das Hauptfach begleitenden musiktheoretischen, stilkritischen, musik- und polyästhetischen Wissensgrundlagen. Dadurch soll sich der/die Schüler/in in Bezug auf sein/ihr späteres Freizeitverhalten zu einem vollwertigen Mitglied eines musikalisch wie polyästhetisch gebildeten und anspruchsvollen Kunstpublikums entwickeln können. Für Schüler/innen, welche ein Studium an Kunstuniversitäten bzw. an Konservatorien und anderen pädagogisch-künstlerischen Studieneinrichtungen anstreben, sollen die nötigen Kenntnisse zur erfolgreichen Ablegung des musiktheoretischen Teils der Aufnahmeprüfung erarbeitet werden.

#### 5. Aufführungspraktische Unterrichtsfächer (instrumentale und vokale Ensembles bzw. Orchester in verschiedenen Besetzungen)

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist, die Schüler/innen ausgehend vom Einzelunterricht in ihrem künstlerischen Hauptfach in das gemeinschaftliche Musizieren, Singen, Tanzen (und Schauspiel) etc. einzuführen und ihren allgemeinen künstlerischen Horizont zu erweitern. Dabei sollen sie in möglichst abwechslungsreicher Folge die verschiedensten Formen des musikalischen Zusammenspiels kennenlernen und erarbeiten.

Studentafel:

Allgemeine Erklärungen

a) Für das künstlerische Hauptfach gilt:

Das künstlerische Hauptfach durchläuft alle Lernjahre der einzelnen Ausbildungsphasen im Ausmaß von je 1 Wochenstunde.

b) Für musiktheoretische und allgemein-musikalische Unterrichtsfächer gilt:

Die Unterrichtsfächer „Elementare Musiklehre“, „Allgemeine Musiklehre“ und „Musikkunde 1“ müssen vor dem Übertritt in die Mittelstufe abgeschlossen werden.

Das Unterrichtsfach „Musikkunde 2“ muss innerhalb der Mittelstufe, das Unterrichtsfach „Musikkunde 3“ muss innerhalb der Oberstufe abgeschlossen

werden. Die Absolvierung eines Theoriefaches ersetzt die jeweils niedrigstufigeren Theoriefächer.

Die musiktheoretischen und allgemein-musikalischen Unterrichtsfächer finden teils in Permanenz, teils in Blockform statt.

Bei Bedarf kann das Unterrichtsfach „Musikkunde“ als anrechenbares Unterrichtsfach in Fortsetzungen weitergeführt werden.

Das Unterrichtsfach „Musiktheoretisches Repetitorium“ ist in erster Linie Schüler/innen, welche ein Studium an einer Kunstuniversität bzw. an Konservatorien und anderen pädagogisch-künstlerischen Studieneinrichtungen anstreben, vorbehalten, da es jenen Lehrstoff umfasst, welcher im Rahmen des musiktheoretischen Teils einer Aufnahmeprüfung geprüft wird.

c) Für aufführungspraktische Unterrichtsfächer, welche als Ensembles oder als Chor- bzw. Orchesterformationen geführt werden, gilt:

Diese sind in Übereinkunft mit der Hauptfachlehrkraft nach Maßgabe der vorhandenen Kenntnisse im Hauptfach so zu wählen, dass der/die Schüler/in möglichst früh und in abwechslungsreicher Folge in das Mitwirken in musikalischen Ensembles verschiedener Besetzungsart eingeführt wird. Die Ensembles finden teils in Permanenz, teils in Blockform statt.

d) Da abhängig von der Leistungsfähigkeit der Schüler/innen die Eingangsphase bis zu 3 Jahre und das Kontinuum bis zu 16 Jahre umfasst, kann in der Studententafel exemplarisch nur jeweils ein Jahr pro Ausbildungsphase/Stufe angeführt werden.

Die Elementarphase umfasst 1 Wochenstunde Kursunterricht.

Die Eingangsphase umfasst 1 Wochenstunde Hauptfachunterricht und mindestens ein Ergänzungsfach im Ausmaß von mindestens 9 Stunden jährlich.

Das Kontinuum umfasst 1 Wochenstunde im künstlerischen Hauptfach und mindestens ein Ergänzungsfach im Ausmaß von mindestens 18 Stunden jährlich. Die individuelle Gestaltung des Studienganges hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze a, b und c zu erfolgen.

e) In öffentlichen Schulen oder bei externen Kulturträgern (Musikvereinen, Orchestern, Chören, Tanz- und Musicalschulen etc.) erbrachte Leistungen im entsprechenden Ausmaß können bei positiver Begutachtung durch die Schulleitung für aufführungspraktische Ergänzungsfächer angerechnet werden.

f) Das Wahlfächerbündel (Variante Stmk.) kann sich aus allen allgemeinmusikalischen, musiktheoretischen und aufführungspraktischen Fächern des Fächerkatalogs zusammensetzen. Die im Wahlfächerbündel ausgewählten Fächer finden teils in Permanenz, teils in Blockform statt.

g) Das Blockfächerbündel (Variante Mürzzuschlag) setzt sich zusammen aus: 6 Auftrittspraktika, 2 Musikrezeptionen und 1 Musikkolleg (Unterricht bei Gastdozent/in). Diese Fächerkombination kann von der Schulleitung im Einvernehmen mit den Lehrkräften als für alle Schüler/innen verpflichtendes Ergänzungsfach festgelegt werden.

Abkürzungen:

HF = Hauptfach

KF = Kursfach

EF = Ergänzungsfach

EML = Elementare Musiklehre

AML = Allgemeine Musiklehre

MK = Musikkunde

MK (Fs) = Musikkunde Fortsetzungen

MTR = Musiktheoretisches Repetitorium

EP = Elementarphase

EGP = Eingangsphase

K-U = Kontinuum - Unterstufe

K-M = Kontinuum - Mittelstufe

K-O = Kontinuum - Oberstufe

RE = Repertoirestudium

Phase	HF*	KF*	EML	AML**	MK1**	MK2**	MK3**	Wahlweise: MK (Fs), MTR, Ensemble/Orch. Wahlfächerbündel
EP		1						
EGP	1		1***					1***
K-U	1		1**	1	1			1**
K-M	1					1		1**
K-O	1						1	1**
RE	1							1**

\* 1 Wochenstunde (50 Minuten)

\*\* mind. 18 Stunden jährlich

\*\*\* mind. 9 Stunden jährlich

## Lehrstoff

Zur Anwendung kommt der von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) im Zusammenwirken mit den Musikschulwerken, Konservatorien, Universitäten sowie dem Institut für Musikerziehung (Südtirol) erstellte Gesamtösterreichische Rahmenlehrplan für die Musikschule.

Dieser besteht aus einem allgemeinen und einem fachspezifischen Teil und beinhaltet fachspezifische Einführungen, Unterrichtspläne mit Lernzielen, Inhalten und didaktischen Ansätzen, Literaturverzeichnisse mit Angaben der Schwierigkeitsgrade, Einordnungen in Stilepochen und Empfehlungen für Prüfungen. Die Lehrer/innen sind hinsichtlich der Unterrichtsplanung eigenverantwortlich. Sie haben bei ihrer Unterrichtsplanung auf die Inhalte der Lehrpläne für Musikerziehung an den mittleren und höheren Schulen sowie deren musikalischen Sonderformen Bedacht zu nehmen.

Im Sinne einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Blasmusikverband sollen die Richtlinien zur Erlangung der Leistungsabzeichen in Junior, Bronze, Silber und Gold mit den Lehrinhalten der Elementarstufe sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe des Kontinuums sowohl im künstlerischen Hauptfach als auch den ergänzenden Unterrichtsfächern im Rahmen der eigenverantwortlichen Unterrichtsplanung berücksichtigt werden.

## **Anhang B**

### **Schulordnung**

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers / der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler/inneneinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der/die Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer/innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler/innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgegeben.
6. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers / der Schülerin oder dessen/deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler / von der Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
7. Der/die Schüler/in hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
8. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
9. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten.
10. Ergänzend zu dieser Schulordnung kann vom Schulleiter / der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.

## Anhang C / Zeugnisse

Wappen  
Träger-  
gemeinde

Schulkennzahl  
**Musikschule der Stadt-/Markt-/Gemeinde Musterort**  
für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung  
Öffentlichkeitsrecht verliehen mit Bescheid des BMBF vom ..., GZ. ...  
Musterstraße 10  
PLZ Musterort

Schuljahr 2014/2015

# Jahreszeugnis

für

**Max MUSTERMANN**

geboren am 1.1.2000 in Musterort  
Schüler der Mittelstufe, 4. Lernjahr

<i>Künstlerisches Hauptfach</i>	<i>Beurteilung</i>
<b>Klavier</b>	<b>Sehr gut</b>

<i>Unterrichtsgegenstände</i>	<i>Beurteilung</i>
<b>Musikkunde 2</b>	<b>Gut</b>
<b>Wahlfächerbündel</b>	<b>teilgenommen</b>

Er/Sie ist auf Grund der am 04. 04. 2014 bestandenen 2. Musikschulprüfung zum Aufsteigen in die Oberstufe berechtigt.

Beurteilungsstufen im Hauptfach: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

*Rundsiegel*

.....  
Titel Vorname NAME  
Schulleiter/in

Musterort, am 4. Juli 2014

.....  
Titel Vorname NAME  
Hauptfachlehrkraft

Wappen  
Träger-  
gemeinde

Schulkennzahl  
**Musikschule der Stadt-/Markt-/Gemeinde Musterort**  
für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung  
Öffentlichkeitsrecht verliehen mit Bescheid des BMBF vom ..., GZ. ...  
Musterstraße 10  
PLZ Musterort

---

**Schuljahr 2014/2015**

# Abschlussprüfungszeugnis

**Max MUSTERMANN**

geboren am 1.1.2000 in Musterort

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften des Organisationsstatutes für Musikschulen in der Steiermark der

## Abschlussprüfung

im künstlerischen Hauptfach

**Klarinette**

unterzogen und diese

**mit ausgezeichnetem Erfolg**

bestanden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>Beurteilungsstufen: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.

**Prüfungsprogramm der Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach:**

**Die Leistungen in den Prüfungsgebieten wurden wie folgt beurteilt<sup>2</sup>:**

<sup>2</sup>Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.

---

*Rundsiegel*

.....  
Titel Vorname NAME  
*Schulleiter/in*

Musterort, am 4. Juli 2014

.....  
Titel Vorname NAME  
*Hauptfachlehrkraft*

**2. Beim Besuch der Elementarphase durch nicht schulpflichtige Kinder und bei der Fortbildung von Erwachsenen handelt es sich um keine schulische Ausbildung gemäß Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetz.**

**3. Schulerhaltende Gemeinden, die ihre iSd § 7 PrivSchG angezeigte Musikschule nach dem vorliegenden Organisationsstatut zu führen beabsichtigen, bedürfen keiner Einzelgenehmigung des Organisationsstatuts mehr. Sie haben jedoch die Anwendung dieses Organisationsstatuts dem Landesschulrat für Steiermark mitzuteilen.**